

Satzung der Stadt Artern über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S.200), des § 49 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Bauordnung (ThürBO) vom 20. Juli 1990 (GVBl. S. 929) in der Neufassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342-343) hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 19.03.1997 folgende Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Ablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Artern erfüllt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Das Stadtgebiet Artern wird in 2 Zonen eingeteilt.
Die Grenzen der Zonen sind in der Anlage 1 (Karte - Maßstab 1 : 5000) ersichtlich.
Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Größe der Stellplätze

(1) Einschließlich der anteiligen Verkehrsflächen sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind:

für	1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger bis 2,5 t Gesamtgewicht	je 25 m ²
für	1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger von 2,5 bis 10 t Gesamtgewicht	je 50 m ²
für	1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamt- gewicht oder	

	1 Anhänger über 10 t Gesamtgewicht	je 100 m ²
für	1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkombibus	je 150 m ² .

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.

§ 4 Herstellungskosten

Für die Herstellung von Stellplätzen wird gem. der im § 2 festgelegten Größen ein durchschnittlicher Aufwand für

Zone I	von	270,00 DM / m ²
Zone II	von	141,00 DM / m ²

angenommen.

§ 5 Grundstückskosten

Die Feststellung der Grundstückskosten richtet sich nach Orientierungspreisen, die auf der Grundlage eines vom Innenministerium entwickelten Verfahrens zur Bewertung des Grund und Bodens erstellt wurde.

§ 6 Berechnung

Als Betrag der abzulösenden Stellplätze werden 60 v. H. der ermittelten Herstellungs- und Grundstückskosten angesetzt.

§ 7 Zahlungspflichtiger

- (1) Den Geldbetrag hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 8 Übertragung der Stellplatzverpflichtung auf Rechtsnachfolger

Im Falle der Veräußerung des Baugrundstückes verpflichtet sich der Bauherr, alle Rechte und Pflichten bezüglich der Stellplatzablösung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 9
Fälligkeit

Der zu zahlende Geldbetrag entsteht mit der Festsetzung der Anzahl der Stellplätze durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 49 Abs.7 ThürBO) und wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.04.1992 (Beschluss-Nr. 118-36 / 92) tritt außer Kraft.

Artern, den 15.07.1997

von Riesen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verbale Beschreibung der Stadtgebietseinteilung (Verlauf der Gebietsgrenzen)

Zone I

Sangerhäuser Straße (teilweise), Puschkinstraße, Straße der Jugend, Salzdamm, Mühlwerder, Reinsdorfer Straße (teilweise), Schönfelder Straße (teilweise), Schloßstraße, Schafgasse, Fräuleinstraße, Herrnstraße, Markt, Hinterm Rathaus, Sündergasse, Kirchstraße, Harzstraße, Schweinegasse, Nordhäuser Straße, Magdalenenstraße (teilweise), Johannisstraße, Wasserstraße, Alte Poststraße, Leipziger Straße, G.-Scholl-Platz, Ritterstraße, Schenkstraße, Gerade Straße, Grabenstraße, Breite Straße, Wertherstraße, Gabelstraße, Dunkle Straße, Tränkstraße, Solsteg, Querstraße, Krumme Straße, Neue Straße,

Zone II

Das übrige Stadtgebiet, einschließlich der dörflichen Ortsteile.

Erläuterungen zur Stellplatzablösesatzung

1. Durchschnittliche Herstellungskosten und Ablösesumme von PKW-Stellplätzen.

	Zone 1	Zone II
durchschnittliche Herstellungskosten (DM/m ²)	270,00 DM	141,00 DM
durchschnittlicher Grund- und Bodenpreis (DM/m ²)	<u>70,00 DM</u>	<u>55,00 DM</u>
Gesamt		
Ablösesumme 60 v.H. (DM/m ²)	204,00 DM	118,00 DM
PKW-Stellplatz-Ablösesumme	<u>5.100,00 DM</u>	<u>2.590,00 DM</u>

2.a. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

b. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

3. Die Satzung kann hinsichtlich der Grundstückspreise geändert werden, sofern der Gutachterausschuss für die angegebenen Zonen von den hier angenommenen, abweichende Richtpreise festsetzt.